

**Kirchengesetz
über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 16. November 1997**

veröffentlicht im KABl 1997 S. 171

§ 1

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar wird als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fortgeführt. Es hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2

Das Gesamtärar hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchgemeinden, örtlichen Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu erhalten und zu vermehren. Hierzu kann das Gesamtärar Einlagen entgegennehmen und nach den Grundsätzen der Mündelsicherheit anlegen, Wertpapiere entgegennehmen und verwalten und zinsgünstige Darlehen für werterhaltende und wertverbessernde Maßnahmen sowie für Grundstückskäufe an die Einleger ausreichen.

§ 3

(1) Das Gesamtärar hat einen Vorstand. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand des Gesamtärars besteht aus einem Mitglied und dem Finanzreferenten des Oberkirchenrates, dem Präses und einem weiteren Mitglied der Landessynode sowie dem Leiter einer Kirchenkreisverwaltung.

(2) Das Mitglied der Landessynode wird von ihr gewählt, der Leiter der Kirchenkreisverwaltung wird von der Kirchenleitung berufen.

(3) Der Vorstand beauftragt einen Berechner mit der Verwaltung des Gesamtärars.

§ 4

Der Vorstand erlässt im Benehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung für das Gesamtärar.

§ 5

Der Vorstand des Gesamtärars hat dem Oberkirchenrat jeweils die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließende Vermögensaufstellung mit einem Geschäftsbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung. Die Entlastung erteilt die Kirchenleitung.

§ 6

Die Überschüsse des Gesamtärars werden zum Vermögen des Gesamtärars geschlagen, bis dieses die Summe von 10 % der eingelegten Guthaben erreicht. Dieses Vermögen ist dazu bestimmt, eintretende Verluste zu decken. Sobald die Überschüsse 15 % erreichen, sind die Konditionen für Einlagen und Kredite zu überprüfen.

§ 7

Die Konditionen des Gesamtärars sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 25. November 1941 über das Gesamtärar unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 beschlossenen Änderungen (KABl 1954 S. 41) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof